



Herrn
MR Dr. Alfred Steffek
BMW A
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

ergeht per mail an:
post@IV1.bmw.a.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. Jänner 2008

Betreff: Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Begutachtungsentwurf der Ökostromgesetznovelle 2008

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Novelle Ökostrom und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Österreich liegt mit knapp 60% an der Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie an der Spitze der EU-25. Damit nimmt Österreich bereits eine klare Vorreiterrolle in Sachen Ökostrom ein. Die Industrie hat großes Interesse daran die Spitzenposition Österreichs zu halten bzw. weiter auszubauen und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Gleichzeitig hat Österreich bereits extrem hohe Belastungen im europäischen Vergleich für die Stromkonsumenten aufzuweisen, wobei die energieintensive Industrie aufgrund ihrer Kostenstruktur und Verzerrung der Rohstoffmärkte besonders belastet ist:

Die stetig steigenden Belastungen aus dem Ökostromgesetz machen bei energieintensiven Industrieunternehmen bis zu 11% ihrer gesamten Stromkosten aus, einzelne Unternehmen zahlen 2007 bereits über 4,2 Mio Euro an Förderbeiträgen. Die Energiekosten machen lt. einer Umfrage der IV bei einzelnen, besonders stromintensiven Unternehmen 2007 bereits 20% ihrer Gesamtkosten, die Stromkosten alleine bereits 13,6% ihrer Gesamtkosten aus.

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich
☎ +43 1 71135-0
📠 +43 1 71135-2910
✉ iv.office@iv-net.at
🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business
BUSINESSEUROPE

In der Kostenstruktur eines durchschnittlichen Haushalts nehmen die Energiekosten nur 4,7% der Gesamtverbrauchsabgaben (*Konsumerhebung 2004/2005 der Statistik Austria*) und die Ökostrombelastungen aus Verrechnungspreis und Zählpunktpauschale 2007 "nur" ca. 5,3 – 6,3% der Stromkosten ein (*Quelle: E-Control*).

Die verstärkte Nachfrage nach Energieträgern von Biomasse- und Biogasanlagen hat diese Märkte in kurzer Zeit von Überschussmärkten zu Mangelmärkten gedreht. So hat die Holzverknappung aufgrund der starken Zunahme der energetischen Nutzung 2006 zu einem Holzpreisanstieg um 33% gegenüber 2005 geführt und belastet damit zusätzlich die Wettbewerbsfähigkeit der Platten-, Zellstoff- und Papierindustrie. 2007 lagen die Kosten für feste Biomasse immer noch 30% über dem Niveau 2005.

Als Folge der Rohstoffverknappung und der hohen Ökostromkosten in Österreich hat etwa UPM-Kymmene Austria GmbH kürzlich beschlossen, Anfang 2008 die Produktionskapazität in Steyrermühl zu reduzieren und eine Papiermaschine zunächst für 2 Monate still zu legen.

Extreme Preissteigerungen bei Weizen und Getreide verhindern die Inbetriebnahme der neu erbauten Bioethanolanlage von Agrana (immerhin ein Investment von 125 Mio. Euro).

Eine Umfrage von BSI und IV hat gezeigt, dass aufgrund der zu hohen Stromkosten konkrete Investitionen in der Höhe von 823 Mio. Euro gefährdet sind, dies entspricht immerhin 40% der geplanten Investitionen der energieintensiven Industrie.

Dies verschlechtert massiv die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie gegenüber ausländischen Mitbewerbern, welche zwar die gleichen Strombezugskosten, jedoch keine so hohen Mehrkosten für deren nationale Ökostrom-Politik zu tragen haben. Eine Einpreisung der erhöhten Kosten ist der Industrie aufgrund des internationalen Wettbewerbs mit den Nachbarländern nicht möglich. **Daher ist die Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie die zentrale Forderung der Industriellenvereinigung (IV).**

Vor diesem Hintergrund lehnt die IV die vorgeschlagene Novellierung des Ökostromgesetzes in Summe ab, sofern es nicht zu einer klaren Begrenzung der Gesamtaufwendungen für Ökostrom für die energieintensive Industrie mit 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes kommt (wie im Vorfeld seitens der Politik öffentlich in Aussicht gestellt wurde), und sofern die Ungleichbehandlung der Laugenverbrennung zu ähnlich gelagerten Biomasseanlagen durch eine Tarifförderung nicht beseitigt wird.

Wesentliche Kritikpunkte der IV:

- Ablehnung der **Aufstockung des Fördervolumens** um 23,5% von 17 auf 21 Mio und eine Ausdehnung der Förderlaufzeiten für neue und alte Anlagen zu Lasten der Stromkonsumenten. Allein die Aufstockung der Finanzmittel und die Ausdehnung der Förderlaufzeit auf 15 Jahre führt zu Mehrbelastungen für die Stromkonsumenten von ca. 1,27 Mrd Euro. Stattdessen fordert die IV effiziente Ausschöpfung der bestehenden Budgetmittel. Dabei muss der Fokus auf tatsächlich noch verfügbare Potenziale und einen kosteneffizienteren Mitteleinsatz gerichtet werden.
- Ablehnung der **Änderung des Finanzierungsmechanismus**: der Entfall der Zählpunktpauschale geht zu Lasten der Industrie. Die gänzliche Verschiebung der Belastung in den Bereich der Stromhändler ist nicht geeignet, weil insbesondere die erforderliche Transparenz nicht gegeben ist.

- **Die IV anerkennt die Absicht, die die Kosten** für die energieintensive Industrie zu begrenzen. Der vorliegende Entwurf ist völlig aber völlig unzureichend, unklar und unbestimmt definiert. Es bedarf einer klaren Begrenzung der Gesamtbelastungen als Rettungsanker für besonders betroffene Unternehmen.
- Ablehnung der **Sonderunterstützung für alte Biomasse und Biogasanlagen zu Lasten der Stromkunden**. Die Gewährung zusätzlicher Subventionen für unwirtschaftliche Anlagen zieht eine weitere Verzerrung der Rohstoffmärkte nach sich und belastet die Industrie übergebühr. Insbesondere lehnt die IV einen pauschalierten Rohstoffzuschlag für alle Anlagen, unabhängig von Effizienzkriterien, Verschulden oder Rohstoffversorgung ab.
- **Fortwährende Ungleichbehandlung der Lauge zu ähnlich gelagerten Biomasse-Anlagen**. Hier fordert die IV die Anerkennung der Lauge als flüssige Biomasse und die Aufnahme der Lauge in die Tarifförderung.

Im Detail:

§ 4 Abs 3 - Vorrangiger Ausbau von Wasser- und Windkraftwerke:

Die Ausbauswerpunkte sollen 700 MW für Windkraft (entspricht 1.500 GWh) und 700 MW für Wasserkraft (entspricht 3.500 GWh) sowie, bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit, 100 MW für Biomasse (entspricht 600 GWh) umfassen.

Die Industriellenvereinigung (IV) begrüßt den vorrangigen Ausbau von Wasser und Wind, da diese beiden Ökostromarten aus technisch ökonomischer Sicht die höchste Marktreife vorweisen und hinsichtlich der „Rohstoffversorgung“ keine Marktstörung bewirken. In Österreich existieren vor allem im Bereich Wasserkraft noch ungenutzte Ressourcen, die entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Potentiale zur Stromerzeugung aus Biomasse und Biogas sind hingegen nur begrenzt vorhanden, wie auch die Entwicklung der Rohstoffmärkte deutlich zeigt. Hier muss der wesentlich effizienteren und mit einer höheren Wertschöpfung verbundenen stofflichen Verwertung der Vorrang vor der energetischen Nutzung von Rohstoffen eingeräumt werden. Um die rohstoffliche Verwertung nicht zu gefährden, ist der Nachweis der Rohstoffverfügbarkeit bei der Genehmigung von Biomasse-Neuanlagen unbedingt zu erbringen.

Die angestrebten Potentiale sind als Richtwerte und nicht als verbindliche Ziele zu werten.

§ 5 (1) Z 4 – Definition „Biomasse“:

Aus Sicht der IV ist es nicht zielführend, die vorhandene Knappheit von Biomassen künstlich zu erhöhen, indem die Abfalldefinition und damit die Anwendung niedrigerer Einspeisetarife ausgeweitet werden. Damit können Reststoffe nach der industriellen Bearbeitung nicht an die Lieferanten zurückgegeben werden, um Stoffkreisläufe zu schließen. Weiters werden viele Reststoffverwertungen im Bereich der Biomassen erschwert.

Eine neue, klarere Festlegung der Begriffe „Biomasse“, „Abfall“ bzw. „Abfall mit hohem biogenem Anteil“ ist erforderlich. Dabei sind Nebenprodukte aus der Zucker,- Stärke- und Bioalkoholherstellung der Biomasse gleichzusetzen, da sie von landwirtschaftlichem Ursprung sind und nur physikalischen bzw. in Einzelfällen biologischen Bearbeitungsschritten unterzogen wurden.

Wäre der Einsatz von rohstoffnahen Nebenprodukten aus der Zucker,- Stärke- und Bioalkoholherstellung für die Stromerzeugung ohne Einschränkungen für die Ökostromproduzenten möglich, könnte die Problematik der steigenden Rohstoffpreise für Industrie und

Ökostromproduzenten etwas entschärft und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von gefährdeten Ökostromanlagen beigetragen werden.

Liste der Nebenprodukte, die für Biogaserzeugung bzw. für die Verbrennung zur Strom- und Wärmeproduktion eingesetzt werden können:

Zuckerrübe	Kartoffel	Mais	Getreide (Ethanol)
Rübenkleinteile und –blätter	Kartoffelschälbrei	Maisspindelteile und Maisbruch	Wet Cake (Kuchen nach Vergärung)
Rübenschnitzel (ausgelaugte Schnitzel, gepresst oder ungespresst)	Kartoffelpülpe	Maiskleber (Maisschalen)	Schlempe
Rübenmelasse	Kartoffelrestfruchtwasser	Maisquellwasser	
Getrocknete Schnitzel (melassiert oder unmelassiert)		Maiskraftfutter (getrocknete Maisprodukte aus der Stärkeproduktion)	

Potentialsabschätzung aus der Kartoffelstärke und Zuckerproduktion (Potentiale aus Maisstärke und Bioethanolproduktion sind hier nicht enthalten):

- Rübenbruchstücke und Rübenblätter, die vor den Schneidmaschinen ausgesondert werden (Originalzustand nach Anlieferung, nur gewaschen): ca. 40.000 t je Kampagne (Erdgasäquivalentspotenzial ca. 2,8 bis 2,9 mio Nm³, Ökostrompotenzial bei 40% elektr. Wirkungsgrad ca. 11 GWh p.a.
- Kartoffelschälbrei und –pülpe ca. 1,5 mio Nm³ Erdgasäquivalentspotenzial, Ökostrompotenzial bei 40% elektr. Wirkungsgrad ca. 5,7 GWh p.a.

Weiters schlagen wir die Erweiterung der Tabelle 2 in Anlage 1 um folgende Positionen vor:

- 53502 Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung
- 5350288 Produktionsabfälle der Arzneimittelerzeugung ausgestuft
- 53505 Pilzmycel

§ 7 - Nachweis der Rohstoffversorgung:

In Abs 1 wird festgelegt, dass Ökostromanlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse betrieben werden, einen Nachweis über die Rohstoffversorgung erbringen müssen (Abschluss eines Rohstofflieferungsvertrages auf die Laufzeit der Förderung oder Eigenversorgung). Die IV begrüßt diese Regelung ausdrücklich!

Das noch begrenzt vorhandene Potential für feste Biomasse (ca. 3 Mio. FM Holz) wird auch für die stoffliche Verwertung gebraucht. Die Überförderung im Ökostrombereich hat, wie oben ausgeführt, bereits zu massiven Marktverzerrungen am heimischen Holzmarkt geführt. Der wesentlich effizienteren und mit einer höheren Wertschöpfung verbunden stofflichen Verwertung muss der Vorrang vor der energetischen Nutzung von Rohstoffen eingeräumt werden (stoffliche Nutzung von Biomasse schafft eine 7x höhere Wertschöpfung & 13x mehr Jobs als die energetische Nutzung; Quelle: Pöyry-Studie).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung müssen bei rohstoffabhängigen Ökostromanlagen aber auch die Transportwege der Rohstoffe berücksichtigt werden. Um weitere Treibhausgasemissionen durch zusätzliche Transportbelastungen zu vermeiden, sollte daher die Genehmigung von Neuanlagen nur dann erfolgen, wenn die Versorgung aus „nahen“ Rohstoffen gesichert ist.

§§ 10 ff - Ausdehnung der Förderlaufzeiten:

Für neue Ökostrom-Anlagen kann der Wirtschaftsminister per Verordnung und technologieabhängig unterschiedliche Laufzeiten für die Einspeisetarife vorsehen (§ 11 Abs 2a). Bis zu 15 Jahren bei rohstoffabhängigen Technologien (feste und flüssig Biomasse, Biogas) und bis zu 13 Jahren für alle anderen, statt bisher 11, 25 Jahre (10 Jahre 100%, 11. Jahr 75%; 10. Jahr 50%). Darüber hinaus ist für Ökostromanlagen bei Erbringung entsprechender Effizienzkriterien (insbesondere Mindestbrennstoff-Wirkungsgrad $\geq 60\%$) eine Verlängerung der Kontrahierungspflicht zum Marktpreis vorgesehen. Diese endet bei allen Anlagen 24 Jahre nach Inbetriebnahme (§ 10 Zif 4).

Das ÖkostromG sollte Anreiz für Ökostromanlagen sein, möglichst rasch die Marktreife zu erlangen, und danach sollten sich auch die Rahmenbedingungen ausrichten. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen ist daher die Ausweitung von Förderzeiträumen (im Extremfall bis 24 Jahre) abzulehnen. Diese stellen nur eine Überlebensgarantie von ineffizienten Anlagen zu Lasten der Stromkonsumenten dar.

Es ist nicht einzusehen, dass man für Ökostromanlagenbetreiber maximale Rechtssicherheit über mehr als zehn Jahre sicherstellt, während man den im internationalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Unternehmen sich jährlich verschlechternde Rahmenbedingungen infolge stetiger Mehraufwendungen für die zwangsweise Abnahme von Ökostrom zumutet und damit die Wirtschaftlichkeit von deren Investitionen massiv gefährdet.

Die Industrie begrüßt die konsequente Einführung eines Brennstoffnutzungsgrads von zumindest 60% pro Kalenderjahr. Wenn kein einwandfreier Nachweis für einen sicheren und langfristigen Energiebedarf vorgelegt werden kann (zB Netz für Fernwärme mit langfristiger Abnahmegarantie), darf der Anlage die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 10a – Einschränkung der Kontrahierungspflicht:

Unverständlich ist, warum der bundesweite PV-Deckel für alte Anlagen lt. Ökostromgesetz 2003 von 15 MW auf 17 MW angehoben werden soll (§10a). Damit sollen jene Anlagen, die schon gebaut und teilweise sogar schon in Betrieb sind, aber keine Tarife mehr für 2003 aufgrund Deckelerreichung bekommen haben, noch in den Fördergenuss der Einspeisetarife für 2003 kommen. Diese 2 MW kosten den Stromkonsumenten hochgerechnet etwa 2 Mio € pro Jahr (über die Laufzeit ca. 26. Mio.€).

§ 10a Abs 9 – Selbstvermarktung:

Ökostromanlagenbetreiber sollen alternativ zur Einspeisung ihren Strom selbst vermarkten und dafür einen Unterstützungstarif erhalten können. Diese Absicht ist prinzipiell positiv zu vermerken, der konkrete Entwurf ist allerdings in vielen Punkten unausgereift und unklar. In Hinblick auf die Gesamtkostenbelastung ist jedenfalls darauf zu achten, dass dies zu keinen Mehrbelastungen für die Stromkonsumenten führt.

§ 10a Abs 10 - Selbstvermarktung:

Positiv zu vermerken ist die Absicht, den Ökostromproduzenten eine Selbstvermarktung zu ermöglichen, wofür diese einen Unterstützungstarif erhalten können. Allerdings ist die vorliegende Regelung in vielen Punkten unausgereift, ineffizient und unklar. Würden alle Ökostromanlagenbetreiber die Selbstvermarktung in Anspruch nehmen, hätte die OeMAG keine Einnahmen mehr und könnte kein Unterstützungstarif ausbezahlt werden. Aus Sicht der Stromkunden ist jedenfalls darauf zu achten, dass es zu keinen Mehrkosten für Stromkonsumenten kommt.

§ 11 - Festlegung der Einspeisetarife:

Die IV begrüßt die neue Bestimmung im Satz 6, wonach die Preisfestlegung nicht in einer solchen Form erfolgen darf, dass die Biomasse ihrer stofflichen Nutzung bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden. Die IV stellt positiv fest, dass endlich die starke Wechselwirkung zwischen stofflichen und energetischen Biomassesortimenten erkannt wurde und die stoffliche Nutzung grundsätzlich als vorrangig eingestuft wird.

Bei der Preisfestsetzung müssen darüber hinaus auch die tatsächlich noch verfügbaren Potenziale und der kosteneffiziente Mitteleinsatz berücksichtigt werden. Die Orientierung alleine an den Kosten, ist zu wenig und liefert keine Anreize zur Technologieentwicklung und Heranführung an die Marktreife.

§ 11a - Sonderregelungen für in Not geratene Ökostromanlagen:

§ 11a Abs 1 des Entwurfes sieht vor, dass für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas ein Reorganisationsverfahren gem. URG eingeleitet werden kann und die E-Control bescheidmäßig einen höhern Einspeisetarif festsetzen kann, wenn damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betreibers soweit verbessert wird, dass ein Insolvenzverfahren vermieden werden kann. Voraussetzung für die Gewährung einer höheren Vergütung ist, dass kein Verschulden des Anlagenbetreibers vorliegt und dass die maßgeblichen Umstände ausschließlich durch außergewöhnliche Preissteigerungen der erforderlichen Primärenergieträger bewirkt werden.

Eine Sonderregelung zur Sanierung von Altanlagen, wie sie nunmehr angedacht wird, ist sicher der falsche Weg und motiviert zu keinerlei Technologie-Weiterentwicklungen, die die Erzeugungskosten senken könnten. Im Gegenteil, die Rohstoffverknappung wird weiter verschärft und die Rohstoffe werden anderen, oft besseren, Verwendungsmöglichkeiten entzogen. Für die Industrie als Zahler und Rohstoffverbraucher hätte diese weiteren Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. **Die IV spricht sich daher klar gegen eine Sonderförderung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas aus, sofern nicht zeitgleich die Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen durch eine klare Begrenzung der Kosten für die energieintensive Industrie abgefangen werden.**

Die IV lehnt daher die vorgeschlagene Regelung aus verschiedenen Überlegungen ab:

- Es fehlen jegliche Angaben über Anzahl der betroffenen Anlagen und Kosten der notwendigen Sonderstützung. Kolportiert wird eine Sonderzahlung von 25-30 Mio Euro, was mehr als dem jährlichen Förderbudget für Neuanlagen entspricht.
- Rohstoffpreise sind immer Preisänderungen unterworfen. Dies ist ein normales unternehmerisches Risiko, mit dem die Industrie aber auch Gewerbebetriebe umgehen müssen. Die Förderbedingung waren für die Anlagenbetreiber bereits vor den getätigten Investitionen klar. Industrielle Anlagen werden zusätzlich benachteiligt, da sich für diese der Rohstoff ebenfalls verteuert hat, diese dafür jedoch keinen Cent bekommen!
- Rohstoffe für Biomasse- bzw. Biogasanlagen werden zunehmend ihren ursprünglichen Verwendungszweck zur stofflichen Nutzung bzw. als Nahrungs- oder Futtermittel entzogen und zur energetischen Nutzung mit weit geringerer Wertschöpfung verlagert. Auch die Landwirte selbst spüren die Flächenkonkurrenz mit den Biogasanlagen. Laut Medienberichten sind die Pachtpreise für Landwirte aufgrund der unmittelbaren Konkurrenz zu Biogasanlagen oft bereits um mehr als ein Drittel angestiegen.

Durch eine Sonderstützung der Rohstoffpreissteigerungen wird dieser Effekt weiter angeheizt werden. Die hohe Stützung der Stromerzeugung macht es Ökostrom-Anlagenbetreibern schon jetzt möglich, höhere Rohstoffpreise zu zahlen, als die Industrie. Keinesfalls dürfen Sonderstützungen für feste Biomasse gewährt werden.

- Da auf Grund des ständig steigenden Bedarfs von biogenen Brennstoffen nicht von einer nachhaltigen Senkung der Biomassepreise ausgegangen werden kann, ist die Gewährung einer zusätzlichen Subvention für unwirtschaftliche Anlagen lediglich eine Verlängerung des unrentablen Betriebs sowie eine subventionierte Ressourcenvergeudung wertvollster Rohstoffe in ineffizienten Anlagen.
- Es sind keinerlei Effizienzkriterien an die Sonderförderung geknüpft. So fehlt insbesondere die Festschreibung der 60% Brennstoffausnutzung pro Kalenderjahr.
- Die IV lehnt insbesondere die vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ab, Rohstoffzuschläge zu bestimmen. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Sonderunterstützung setzen eine genaue Prüfung des Einzelfalls voraus und lassen keinen Spielraum für eine solche Verordnungsermächtigung. Bei den Einzelfallentscheidungen muss insbesondere zwischen sanierbaren und unsanierbaren Anlagen, sowie zwischen Anlagen die betriebseigene Rohstoffe verwenden und jenen Anlagen, die auf den Zukauf von Rohstoff zum Marktpreis angewiesen sind, differenziert werden.
- Die IV bezweifelt, dass eine Sonderstützung für Altanlagen überhaupt mit dem EU-Beihilfenrahmen vereinbar ist. Vor Beschlussfassung bedarf es daher jedenfalls einer Überprüfung durch die Europäische Kommission in Brüssel.
- Eine Stützung der Rohstoffpreise hat aus Sicht der IV nicht unmittelbar mit der Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie zu tun und sollte daher allenfalls aus dem öffentlichen Budget oder aus Sondertöpfen für die Landwirtschaft erfolgen. Es ist nicht einzusehen, warum auf Kosten der Stromkonsumenten ineffiziente Anlagen künstlich am Leben erhalten werden.

§ 11b – Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht:

Abgesehen von der Möglichkeit der Verlängerung der Abnahmepflicht für Ökostromanlagen zum Marktpreis nach Ablauf der Förderlaufzeiten (§ 10 Zif 4), kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Ablauf der Förderlaufzeiten wahlweise auch neue Einspeisetarife für rohstoffabhängige Anlagen festsetzen. Eine derartige Verlängerung der Förderlaufzeit ist nicht notwendig. Ziel muss es letztlich sein, auch rohstoffabhängige Anlagen an die Marktreife heran zu führen. Garantien auf „Ewigförderungen“ sind daher abzulehnen.

§ 12 Abs 3a und 5 - Investitionsförderung für KWK-Anlagen & Ablaugenverbrennung:

Gemäß § 12 Abs 3a sollen die Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge von max. 10% auf max. 20% des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlagen erforderlichen Investitionsvolumen erhöht werden. Aber weiterhin sind keine Einspeisetarife für Stromerzeugung aus Lauge vorgesehen.

Die IV begrüßt, dass KWK-Anlagen auf Basis von Lauge dadurch einen höheren Stellenwert erhalten sollen. Kritisch sieht die IV aber die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung der Lauge zu ähnlich gelagerten Biomasse-Anlagen. Die IV fordert weiterhin die Aufnahme von Lauge in die Tarifförderung um Anreize zu schaffen, Potentiale zur Stromerzeugung aus dieser erneuerbaren Energiequelle nutzbar zu machen. Die bloße Anhebung der Investitionszuschüsse für Laugen-KWK ist nicht ausreichend und geht an den realen Erfordernissen vorbei.

Begrüßt wird die Aufstockung der Fördermittel für KWK auf 65 Mio von 2007 bis einschließlich 2011, wovon 35% für die Förderung von industrieller KWK reserviert sind (bisher: 60 Mio; Aufteilungsschlüssel 30:70).

§ 12 a - Kleinwasserkraft:

Der Einführung von Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen stehen wir positiv gegenüber.

§ 21a - Aufstockung des Unterstützungsvolumens:

Die Aufstockung des jährlichen Unterstützungsvolumens für neu in Betrieb gehende Anlagen von 17 Millionen € auf 21 Millionen € stellt eine Steigerung um 23,5% zu Lasten der Stromkonsumenten dar und ist abzulehnen! Der Evaluierungsbericht der Energie-Control unterstreicht, dass die aus der letzten Novelle zugesicherten Mittel für Neuanlagen nicht ausgeschöpft werden und bei entsprechend effizienter Verwendung ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Solange die bereits zugesicherten Mittel nicht verbraucht sind, ist eine Erhöhung der Förderungen weder notwendig, noch im Interesse der Stromkonsumenten.

Unabhängig von der Höhe des Unterstützungsvolumens, ist die Befristung des Förderrahmens auf die Kalenderjahre 2008 bis 2011 wieder aufzunehmen. Ein unbefristeter jährlicher Förderrahmen für Neuanlagen auf Kosten der Stromkonsumenten „*ab dem Kalender Jahr 2008*“, unabhängig vom technischen Fortschritt, Marktentwicklung und der tatsächlichen Fördernotwendigkeit, ist nicht zweckmäßig. Allenfalls ist nach 2011 das zusätzliche Unterstützungsvolumen gem. drittletzter Satz in § 21a neu zu bestimmen.

§ 21b - Aufteilung des Einspeisetarifvolumens:

Mit Ausnahme von PV soll es in Zukunft keine Kontingentierung nach Technologien - derzeit jeweils 30 Prozent für Biomasse, Biogas und Windkraft und die restlichen 10 Prozent für Sonstige – geben. Der PV-Anteil im Budget soll künftig 12% betragen.

Die Industriellenvereinigung befürwortet die Aufhebung der Kontingentierung hinsichtlich der Ökostromarten ausgenommen PV. Darüber hinaus ist eine Steigerung der Fördereffizienz durch eine stärkere Konzentration der Fördermittel auf die effizientesten Anlagen anzustreben. Bei der Mittelverteilung sollten jene Anlagen mit den geringsten CO₂ Vermeidungskosten bevorzugt werden.

§§ 19 und 22a - Verrechnungspreis & Entfall der „Zählpunktpauschale“ (Umstellung des Finanzierungssystems):

Zählpunktpauschale

Die IV lehnt die angedachte Umstellung des Aufbringungsmechanismus (Streichung der Zählpunktpauschale und die ausschließliche Finanzierung über den Verrechnungspreis) strikt ab! Die Zählpunktpauschale spiegelt die mit der letzten Novelle festgesetzte Aufbringungsverteilung zwischen den einzelnen Netzebenen wider und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Kostentransparenz für die Stromkonsumenten.

Die in §22a verankerte Zählpunktpauschale wurde mit der letzten Novelle eingeführt und im Kalenderjahr 2007 erstmals eingehoben. Damit wurde den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprochen und die Förderbeiträge in Cent/kWh gänzlich vom Stromverbrauch entkoppelt und durch eine gesetzlich verankerte Pauschale pro Zählpunkt abgelöst. Von diesem Gesichtspunkt scheint auch eine Ausnahme oder Kürzung der Zählpunktpauschale aufgrund der Verbrauchsmenge sachlich nicht gerechtfertigt.

Verrechnungspreis

Die alleinige Finanzierung aus dem Verrechnungspreis und damit die gänzliche Verschiebung der Aufbringung in den Bereich der Stromhändler sind nicht geeignet, weil insbesondere die erforderliche Transparenz der Weiterverrechnung an die Stromkonsumenten nicht gegeben ist.

Die Berechnung und Weiterverrechnung der Ökostromaufwendungen führt bereits jetzt zu umfangreichen Diskussionen mit den Energielieferanten. Denn die durch die Verrechnungsreise für Ökostrom entstehenden Mehrkosten der Lieferanten, die auf die Konsumenten übergewälzt werden, werden derzeit von den meisten Stromhändlern nicht als separater Zuschlag auf der Rechnung ausgewiesen. Die Höhe der Mehraufwendungen hängt von der Kostenkalkulation des jeweiligen Stromhändlers ab, ist mangels Transparenz nur schwer nachvollziehbar und fällt durchaus unterschiedlich aus. Daher muss jedenfalls in Zukunft sichergestellt werden, dass nur die lieferantentunabhängigen, tatsächlichen Mehrkosten nach einem einheitlichen System weiterverrechnet werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die alleinige Steuerung durch den „Markt“ nicht funktioniert.

Es wäre aus Sicht der IV sinnvoll, die E-Control zu verpflichten, die §19 Mehraufwendungen anhand der prognostizierten Einspeisemengen und –tarife pauschal per Verordnung festzulegen. Die so bestimmten Mehraufwendungen sollen sowohl gegenüber den Energielieferanten als auch für die Begrenzung der Ökostromaufwendung für die energieintensive Industrie verwendet werden. Alternativ schlagen wir vor, dass sämtliche §19 Mehrkosten von der ÖMAG nach transparenten Kriterien ermittelt werden, wobei dort (eventuell über einen Dritten) auch Handelsgeschäfte zur Veräußerung des Stromes am Forwardmarkt und Ausgleich am Spotmarkt zum Lieferzeitpunkt getätigt werden könnten.

Aus Sicht der IV sollte die Finanzierung des Ökostroms generell überdacht werden. Die Umstellung der Aufbringung aus dem öffentlichen Haushalt (etwa aus Technologiefördertöpfen der Länder) sollte geprüft werden, um auch Bund und Länder in die Verantwortung zu nehmen.

§ 22c - Kostenbegrenzung für die energieintensive Industrie:

Die Reduktion der Kostenbelastung für die energieintensive Industrie ist ein wichtiges und unverzichtbares Kernstück der Novellierung des ÖkostromG. Wie oben ausgeführt, sind die politisch bedingten Belastungen auf dem Faktor Energie, insbesondere aufgrund des ÖkostromG für heimische Unternehmen im europäischen Vergleich überproportional hoch.

Um den daraus erlittenen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Konkurrenz aus anderen EU-Staaten auszugleichen und den Standort Österreich auch für diese Härtefälle in Zukunft sichern zu können, fordert die IV eine klare Begrenzung der Gesamtaufwendungen für Ökostrom mit 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes.

Der Ministerratsvortrag vom 11. Juli 2007 zur Novellierung des ÖSG sieht vor, dass *„zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Wirtschaft eine Einbeziehung des Ökostromzuschlages in den 0,5%-Deckel vom Nettoproduktionswert eingehend zu prüfen ist“*. Falls eine solche haushaltswirksame Rückvergütung nicht möglich ist, so fordert die IV eine Belastungsbegrenzung innerhalb des bestehenden Ökostromsystems, um den gewünschten Entlastungseffekt des Ministerratsvortrages zu entsprechen.

Die IV anerkennt die Absicht, die Kosten für die energieintensive Unternehmen begrenzen zu wollen, lehnt aber den vorliegenden Entwurf als völlig unzureichend ab!

Die Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen in §22c ist von einer Verordnung des Wirtschaftsministers abhängig, in der dieser bestimmen soll, *"in welchem Ausmaß die 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigenden Ökostromaufwendungen rückzuvergütet sind"*. Damit ist weder sichergestellt, dass eine entsprechende Verordnung erlassen wird noch, dass diese überhaupt eine Begrenzung vorsieht. Der Wortlaut der Gesetzesstelle ist hier völlig unbestimmt.

Der gesetzlichen Grundlage ist auch nicht der geringste Hinweis zu entnehmen, auf welche Weise der Minister von seinem bei VO-Erlassung eingeräumten Ermessen Gebrauch machen soll. Rein rechtlich dürfte die VO-Ermächtigung dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG widersprechen. Für energieintensive Unternehmen ist diese Regelungstechnik überdies schikanös, da eine mittelfristige Planung der drohenden, nicht unbeträchtlichen Ökostrommehrkosten nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es sich bei einer Rückvergütung der Ökostromkosten um eine Beihilfe gemäß Art 87 Abs 1 EGV handelt, die einer Genehmigung bedarf. Die genaue Ausgestaltung einer Regelung muss daher sorgfältig geprüft werden, um eine Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrahmen zu gewähren.

Die IV beharrt jedenfalls auf einer klaren Begrenzung der Gesamtaufwendungen für Ökostrom für die energieintensive Industrie mit 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes, wie im Vorfeld seitens der Politik in Aussicht gestellt wurde. Dabei muss sich der Rechtsanspruch für das Unternehmen auf Rückvergütung bzw. Begrenzung seiner Kosten direkt aus dem Gesetz ergeben.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass das vielfach geforderte deutsche EEG eine Ausgleichsregelung nach § 16 EEG vorsieht, wonach Betriebe ab einem Stromverbrauch von 10 GWh/a und einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ab 15%, nur mehr 0,05 ct/kWh bezahlen müssen! Diese Ausgleichsregelung begrenzt die Menge des EEG-Stroms, den der Antragsteller abzunehmen hat. Der von den Begünstigten nicht abgenommene EEG-Strom wird auf die übrigen Stromverbraucher verteilt. Praktisch haben aufgrund dieser Bestimmung unsere Mitbewerber in Deutschland nur geringfügige Ökostrom-Aufwendungen im Vergleich zu heimischen Stahlwerken oder der Papierindustrie.

Am ehesten zur Umsetzung der Kostenbegrenzung ist daher aus Sicht der IV eine mengenmäßige Beschränkung der Zuweisung von Ökostrom in Anlehnung an das deutsche EEG geeignet, wonach die energieintensiven Unternehmen von vornherein weniger Ökostrom-Mengen abnehmen müssen. D.h. auf Antrag darf ein Kunde nur in jenem Umfang mit Ökostrom beliefert werden, als die dafür aufgewendeten Ökostromaufwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr 0,5% des Nettoproduktionswertes (§ 1 Abs. 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes) nicht übersteigen.

Freilich muss eine beihilfenrechtliche Absicherung einer derartigen Regelung im Rahmen der Notifizierung der ÖkostromG-Novelle erreicht werden.

§ 32c – Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle:

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung bereits klargestellt, dass es sich bei dem Fördermechanismus nach dem Ökostromgesetz 2003 und 2007 um eine Beihilfe gem. Art 87 Abs 1 handelt. Die gesamte Novelle ist daher erst nach Absicherung der Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrahmen im Rahmen einer Notifizierung umzusetzen.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die gesamte Novelle erst nach Absicherung der Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrahmen im Rahmen einer Notifizierung umzusetzen und mit einer klar definierten Begrenzung der Kosten für die energieintensive Industrie umgesetzt wird!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Koren eh

Mag. Christina Fürnkranz eh